

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 17 (1941-1942)

Heft: 33

Artikel: Die Einführung des Vorunterrichts [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung des Vorunterrichtes

Von Hptm. Wyß, Leiter des Ausschusses für körperliche Erziehung in der Armee.

(Fortsetzung und Schluf.)

I. Die Prüfung am Ende der Schulpflicht ist während des letzten obligatorischen Schuljahres abzulegen. Für die Anforderungen werden zwei Alterskategorien aufgestellt, 14jährige und jüngere Schüler einerseits, 15jährige und ältere Schüler anderseits.

Obligatorisch geprüft werden: 80-m-Lauf, Weitsprung mit Anlauf, Weitwurf mit Schlagball, Kugel- oder Steinstoßen, eine Dauerübung (entweder Flachmarsch über 16 km oder Gebirgsmarsch über 12 km mit 500 m Steigung oder eine Tagestour auf Ski unter Führung des Lehrers), dann Kleffern an der Stange oder am Tau und Stützspringen am Bock oder Stemmbalken.

Dazu kommen die folgenden wahlfreien Uebungen:

Hochsprung über die Laffe mit Anlauf, Schwimmen, Dauerlauf über 1 km und Skifahren.

Von allen Zahlenangaben seien nur zwei herausgegriffen. Im Weitsprung mit Anlauf müssen die 14jährigen 3,20 m, die 15jährigen 3,40 m springen. Der Weitwurf mit Schlagball verlangt von den 14jährigen eine Distanz von 28 m, von den 15jährigen 32 m.

II. Mehr interessieren werden uns die Anforderungen für den freiwilligen Vorunterricht. In den turnerisch-sportlichen Disziplinen ist eine Dreiteilung vorgesehen in die Gruppen

A - Grundschulung,

B - Wahlfachprüfungen,

C - Wahlfachkurse mit Prüfungen.

Die Gruppe A umfaßt die obligatorischen Uebungen, obligatorisch nicht in dem Sinn, daß jeder Junge sie bestehen muß, sondern so, daß jeder, der sich zur Leistungsprüfung stellt, in diesen Fächern geprüft werden muß. Dazu gehören:

1. Der Lauf, 80 oder 100 m.
2. Weitsprung mit Anlauf.
3. Weitwurf mit einem 500 g schweren Wurfkörper oder Zielwurf auf eine Distanz von 25 m in einen Kreis von 6 m Durchmesser.
4. Hantelheben mit Schwung 12 mal links und rechts, Gewicht mit dem Alter zunehmend, oder Kleffern entweder 5 m an der Stange oder 5 m am Tau auf Zeit oder 4 m an einem Baum mit 20 cm Durchmesser ohne Gestädt, keine Zeitmessung.
5. Geländelauf für die Jüngern 1 km, für die ältern Jahrgänge 3 km.
6. Marsch oder Gepäckmarsch.

7. Kugelstoßen links und rechts für die Jüngern mit 4-kg-Kugel, für die Ältern mit 5-kg-Kugel.

Als wahlfreie Uebung schließt sich noch der Hochsprung an.

Der erste Eindruck ist der, daß die Forderungen für städtische Verhältnisse reichlich tief angesetzt sind. Wie sie sich auf dem Land auswirken werden, kann heute noch nicht beurteilt werden. Die Ansätze sind aus den Erfahrungen der Kantone Bern und Zürich geschöpft, die mit der «wehrhaften Jugend» und dem Leistungsbrevet beispielgebend vorangegangen sind.

In der Gruppe B sind die Wahlfächer zusammengefaßt, in denen jene jungen Leute Prüfungen ablegen, die ein Mehreres leisten wollen. Sie umfaßt vorläufig die Disziplinen Skifahren, Radfahren, Schwimmen, Geräteturnen, Weidlingfahren, Pontonfahren, Rudern und Faltbootfahren. Eine Erweiterung ist vorgesehen. Die Bedingungen sind noch nicht ausgearbeitet. In den Wahlköpfen wird dieses Jahr wohl überhaupt noch nicht geprüft.

Die Gruppe C umfaßt Kurse, die 30 Stunden oder zusammengefaßt 5 Tage dauern müssen. Die kantonale Militärbehörde hat die Pflicht, diese Kurse zu inspizieren. Der Kursleiter selbst entscheidet über die Qualifikation der Teilnehmer. Ich nenne einige Arbeitsgebiete.

1. Karten-, Kompaßkunde, Rekognoszieren in Verbindung mit Geländedienst.
2. Signal-, Melde- und Geländedienst.
3. Unfallhilfe und Geländedienst.
4. Pionierarbeit und Geländedienst.
5. Wanderungen mit täglichen Leistungen von 25–30 km. Darin müssen die eben genannten Uebungsgebiete eingeflochten werden.
6. Skikurs, mit der Bedingung, daß die Prüfung der Gruppe B bestanden werden muß.
7. Sommergebirgs kurs (die Teilnehmer sind am Schluf mit «gebirgsfüchtig», «zur weitern Gebirgsausbildung geeignet», oder «ungeeignet für den Gebirgsdienst» zu qualifizieren).
8. Funkerkurs.
9. Schwimmkurs.
10. Kleinkaliberschießen.
11. Armbrustschießen: beide Arten für 15- und 16jährige, die zu den Jungschützenkursen nicht zugelassen werden.

12. Nahkampf.

13. Segelfliegerkurs.

Ganz neu sind auch die **Anforderungen für die Jungschützenkurse**. Erstmalige Teilnehmer am Jungschützenkurs müssen in der Hauptübung auf Scheibe A liegend freihändig 11 Punkte und 5 Treffer erzielen. Für jene, die ein zweites oder drittes Mal teilnehmen, gelten 12 Punkte und 6 Treffer als erfüllt.

III. Die Anforderungen der turnerischen Rekrutenprüfung nenne ich deshalb ausführlich, weil sie über die Teilnahme am obligatorischen Nachhilfekurs von immerhin 80 Stunden entscheiden. Die Mindestanforderungen sind im

80-m-Lauf: 12^{1/5} Sek.,

100-m-Lauf: 14^{2/5} Sek.

Im Weitsprung mit Anlauf müssen 4 m Weite erzielt werden. Im Zielwurf muß auf 25 m Distanz in einen Kreis von 6 m Durchmesser geworfen werden. Hantelheben mit Schwung 17 kg Gewicht wird je rechts und links 16mal verlangt. Den Leichtgewichtlern wird auch die Möglichkeit geboten, an der Stange 5 m hoch in 7 Sek. zu kleffern oder am Tau gleiche Höhe in 9 Sek. Weiter muß ein Geländelauf über 3 km in 14½ Minuten absolviert werden.

Dieses Jahr werden die Prüfungen noch vereinfacht durchgeführt, nächstes Jahr tritt aber schon das volle Prüfungsprogramm in Kraft. Für einen normalen jungen Mann, der während 4–5 Jahren in diesen Disziplinen geübt hat, sollten alle die Bedingungen leicht zu erfüllen sein. Allerdings ohne Uebung geht es nicht.

In der Vorschrift werden dann technische Bemerkungen über die Beschaffenheit der Anlagen, der Geräte und die Messungen gemacht, die ich hier übergehen kann.

In einer weiteren Vorschrift über die **Organisation und Durchführung der Kurse und der obligatorischen Nachhilfekurse** werden die Kenntnisse für die Mitglieder der kantonalen Büros und die eidg. Inspektoren festgelegt.

Ebenso werden hier die Kenntnisse, die den Leitern von Organisationen vermittelt werden sollen, festgelegt. Solche Kurse werden während 4 bis 6 Tagen vom E. M. D. in militärischem Rahmen durchgeführt.

Eine weitere Vorschrift regelt die Beitragsleistung und Kostenfrage durch den Bund. Für jeden Jungen, der

sich zur Leistungsprüfung in Gruppe A stellt, erhält sein Kanton Fr. 3.—, von denen er Fr. 1.— an jene Organisationen auszuzahlen hat, zu der sich der Junge bekennt. Dieser Grundbeitrag wird in jedem Falle ausbezahlt. Besteht der Junge die Prüfung, so erhält die Organisation, der er angehört, einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 3.—.

Für die Wahlfachprüfungen der Gruppe B erhält der Kanton Fr. 1.— pro gemeldeten Jüngling. Besteht der Junge die Prüfung, so erhält seine Organisation einen weiteren Franken. Zu den Wahlfachprüfungen werden nur Junge zugelassen, die im gleichen Jahr die Prüfung in Gruppe A, also der Grundschulung, bestanden haben. Wie werden nun die Spezialkurse subventioniert?

Für Jünglinge, die wiederum die Leistungsprüfung in der Gruppe A im gleichen Jahr bestanden haben und an einem Kurs in Gruppe C (Dauer 30 Std. oder zusammengefaßt 5 Tage) teilgenommen haben, erhält der Kanton Fr. 4.—, wovon Fr. 3.— an die den Kurs durchführende Organisation weitergeleitet werden.

Noch ein Wort zu den Beiträgen für die Durchführung von **freiwilligen Jungschützenkursen**.

Der Bund bezahlt den Schützenvereinen für jeden vorschriftsgemäß ausgebildeten Jungschützen den Grundbeitrag von Fr. 4.—. Der zusätzliche Beitrag für die Erfüllung der Hauptprüfung beträgt Fr. 1.—.

Die Vorschrift regelt auch die Kostentragung für die eidg. und Kantonalalleiterkurse, die sportärztlichen Untersuchungen und die Erstellung von Drucksachen. Sie regelt auch die Entschädigung für eidg. Instruktoren und Inspektoren.

In der Vorschrift für Rechnungsweisen und Berichterstattung im Vorunterricht übernimmt der Bund die Kosten für alle notwendigen Drucksachen. (Leistungsheft, Prüfungsblätter, Formulare für das O.K.K. und die Militärversicherung, ja sogar die Stammkarten für die Kartotheken der Jugendorganisationen.) Auch ordnet sie die Art der Abrechnung und Berichterstattung zwischen Organisationen und Kanton einerseits, Kanton und Bund anderseits.

Eine letzte Vorschrift verfügt die Abgabe von Leihmaterial an die Organisationen, die Vorunterricht durchführen. Es können also Kugeln, Hanteln, Maßbänder, ja sogar Sanitätsmaterial, Karten, Signalflaggen und vieles andere mehr gegen Gutscheine bezogen werden.

Die neue Verordnung stellt viel größere Aufgaben an die Verbände, denn es wird nicht zum vornherein eine Subvention ausbezahlt, sondern die Verbände müssen zuerst die Jungen ausbilden, um durch deren Leistung zu der wohlverdienten Unterstützung durch den Bund via Kanton zu gelangen. Das Resultat, wenn vielleicht in den nächsten Jahren nach außen sehr gering ausfallend, wird sich mit den Jahren auch entsprechend verbessern und ein ganz anderes sein als wie beim bisherigen Vorunterricht.

Zum größten Teil gilt es hier, an die Opferbereitschaft aller bewährten sowie an die bis heute noch nicht hervorgetretenen Verbände zu appellieren.

Wir haben ein großes Befähigungsfeld für alle Turn-, Sport- und Jugendführer.

Um die schweizerischen Armeemeisterschaften

Willi Niederer, Bern.

Der Aufbau der sportlichen Befähigung in der Armee

will, wenn er diesen Erfolg am rechten Ort bringen will, genau und systematisch festgelegt sein.

Der Schweizerjüngling wird nicht verpflichtet, sich in der Zeit zwischen der Schulentlassung und dem Einrücken in die Rekrutenschule, sich irgendwie körperlich zu betätigen. Es steht ihm, bzw. seinen Erziehern ganz frei, es sei denn, sie erachten die Teilnahme unserer Jugend am freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht als moralische Pflicht jedes jungen Schweizerbürgers, den angehenden Milizsoldaten körperlich weiterzubilden und dies zwar aus einem gewissen Verantwortungsgefühl heraus, damit der junge Mann dann imstande ist, dem Vaterland den Dienst als junger, treuer und zielbewußter Soldat leisten zu können, wie dies die Zeit und unser nationales Selbstbewußtsein verlangen.

Hier ist wieder die herrliche und seriöse Arbeit unserer Sportverbände, die jungen Leute bzw. deren Eltern auf die Notwendigkeit der körperlichen Erziehung in der Nachschulzeit aufmerksam zu machen und das Vertrauen für sich zu gewinnen, diese Ausbildung den jungen Leuten gewissenhaft zufüll werden zu lassen. Wohl das wichtigste Moment, das es hierbei zu erfassen gibt, ist dasjenige, daß der Jüngling in den

lebendigsten Jahren der Nachschulzeit vor allen Ueberbordungen des jugendlichen Uebermutes zurückgehalten wird, d. h. in ihm unwillkürlich der gesunde Drang aufgeweckt wird, sich in Mißachtung jeder gesundheitsschädlichen und die moraluntergrabenden Ausschweifung, das Ideal des reifenden Verantwortungsbewußtseins in der körperlichen Vorbereitung zum wehrhaften Schweizer vor Augen zu führen.

Wir müssen nun aber auch mit dem Falle rechnen, daß der Jüngling ohne die so notwendige vordienstliche Vorbereitung, wie sie durch den heutigen Vorunterricht gegeben wird, Glied unserer Armee wird. Die Fundamente zur körperlichen Leistungsfähigkeit sind dabei also noch nicht vorhanden. Der Mann muß durch eine grundlegende Körperschulung auf eine Stufe gebracht werden, die als Sprungbrett zu jeder weiteren Befähigung auf sportlichem Gebiete dient.

Im Reglement «Das Turnen in der Armee» ist die Anleitung zur Erreichung der erforderlichen Grundlage, also das Fundament zu dieser körperlichen Ausbildung umschrieben. Es ist ein Lehrgang, der, ausführlich und systematisch bei guter Anleitung durchgangen, alle Gewähr leistet, dem Wehrmann jenes nötige Fundament zu verschaffen, welches zu seiner weiteren Ausbildung notwendig ist. Erst jetzt erhält der Mann

die nötige Reife, sich auf ein weiteres Gebiet einzulassen.

Durch die Ausführung von **leichtathletischen Übungen**, die nun als nächster Schritt nach dem Armeeturnen in Angriff genommen werden können, verschaffen wir dem Wehrmann noch nebst der Ausbildung dieser körperlichen Leistungsfähigkeit eine gewisse Geschicklichkeit in der Bewegungsart. Im gleichen Moment greift die körperliche Befähigung auch auf die Geistes-auffassung über.

Erst jetzt verfügt der Mann über die nötigen Voraussetzungen, sich körperlich möglichst vielseitig betätigen zu können. In der Folge bietet das Training für die Erreichung des Sportabzeichens die günstigste Gelegenheit, eine solche Vielseitigkeitsprüfung an den Körper zu stellen.

Diese Prüfung ist somit ein klarer Gradmesser über den bisherigen Ausbildungsstand. Jetzt heißt es auf alle Fälle keinen Schritt weiterzugehen, bevor der Mann nicht imstande ist, die Leistungen dieser Prüfungen zu vollbringen. Sie sind das Reifezeugnis für jede weitere körperliche Befähigung.

Die idealste Vielseitigkeitsprüfung findet nun der Wehrmann im **militärischen Mehrkampf**, und zwar eben in der Form, wie er heute geschaffen ist.

Durch den bisherigen Gang der körperlichen Ausbildung in der Armee,